

Treibstoff-Bonus 2026 für landwirtschaftliche Betriebe – Nr. 3/2026

07 September 2026

Für landwirtschaftliche Betriebe wurde aufgrund der gestiegenen Treibstoffpreise ein besonderer Treibstoff-Bonus in Form einer Steuergutschrift eingeführt.

Begünstigt werden bestimmte Ausgaben für Diesel und Benzin, die im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai 2026 für die landwirtschaftliche Tätigkeit angefallen sind. Die Kosten müssen durch entsprechende Rechnungen nachgewiesen werden.

Wer kann den Bonus beantragen?

Anspruchsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen, die als „aktive Landwirte“ gelten. Grundsätzlich muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

-  Eintragung als Landwirt bei der Handelskammer;
-  Eintragung bei der landwirtschaftlichen INPS-Vorsorge als Direktbebauer, IAP, Pächter oder Halbpächter;
-  Besitz einer aktiven MwSt.-Position im landwirtschaftlichen Bereich (ATECO 01) und entsprechende landwirtschaftliche MwSt.-Erklärung;

Welche Kosten sind begünstigt?

Begünstigt sind die Ausgaben für Diesel und Benzin, die für die landwirtschaftliche Tätigkeit verwendet werden, insbesondere für Traktoren, Erntemaschinen und andere landwirtschaftliche Maschinen.

Nicht begünstigt sind hingegen Treibstoffkosten für PKW, nicht landwirtschaftliche Transportfahrzeuge sowie Geräte, die nicht unmittelbar mit der landwirtschaftlichen Produktion verbunden sind.

Welcher Zeitraum ist relevant?

Berücksichtigt werden grundsätzlich Treibstoffkäufe für den Zeitraum vom 1. März 2026 bis 31. Mai 2026.

Maßgeblich sind die Nettokosten, also ohne Mehrwertsteuer. Auch Rechnungen mit einem späteren Rechnungsdatum können berücksichtigt werden, sofern der Treibstoff bis zum 31. Mai 2026 geliefert wurde. In diesem Fall muss die Lieferung durch den entsprechenden Lieferschein nachgewiesen werden.

Wie hoch ist die Steuergutschrift?

Die Steuergutschrift beträgt bis zu 20 % der begünstigten Treibstoffkosten. Pro Unternehmen gilt ein Höchstbetrag von 50.000 €.

Wichtig: Die 20 % sind nicht in jedem Fall garantiert. Da für die gesamte Maßnahme nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen, kann der Prozentsatz reduziert werden, wenn insgesamt mehr Anträge eingereicht werden als Mittel vorhanden sind.

Antragstellung

Der Antrag muss bei der AGEA über die elektronische Plattform des SIAN eingereicht werden.

Die Antragstellung kann entweder direkt durch das Unternehmen mittels SPID, CIE oder CNS-Zugang oder über ein bevollmächtigtes landwirtschaftliches Beistandszentrum (CAA) erfolgen.

Der Antrag muss bis spätestens 30. September 2026 eingereicht werden. Für den Antrag werden die entsprechenden Treibstoffrechnungen benötigt. Gerne können wir beim Ansuchen behilflich sein. Für die Unterstützung bei der Antragstellung berechnen wir eine Pauschale von 150,00 €.

Wie kann die Steuergutschrift verwendet werden?

Nach Gewährung der Steuergutschrift kann diese ausschließlich über das Modell F24 zur Verrechnung verwendet werden. Die Verrechnung ist ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Gewährung durch die AGEA möglich und muss innerhalb 31. Dezember 2026 erfolgen.

Die Steuergutschrift ist nicht einkommen- bzw. IRAP-pflichtig.